SCHUTZKONZEPT FÜR PFADILAGER

Gültigkeit: ab 24.01.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 2
Ausgangslage 2
Grundsätze 2
1. Gültiger Corona-Test bei Lagerstart, 2G-Zertifikatspflicht (geimpft, genesen) für alle Personen ab 16 Jahren 3
a. Personen unter 16 Jahren 3
b. Personen ab 16 Jahren 3
2. Symptomfrei ins Lager & Isolation bei Symptomen 4
a. Krankheitssymptome vor Lagerbeginn 4
b. Risikogruppen 4
c. Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager 4
3. Maskenpflicht in Innenräumen 5
4. Abstand halten zu/unter Leitenden 5
a. An- und Abreise zum Lagerort 5
b. Essen und Übernachtung 5
5. Hygieneregeln des BAG einhalten 5
a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität 5
b. Hygienematerial in der Lagerapotheke 6
c. Toiletten 6
d. Reinigung 6
e. Lüften 6
f. Verpflegung / Lagerküche 6
g. Vorgaben des Lagerhauses einhalten 6
6. Kontaktdaten und maximale Teilnehmendenzahl: 6
7. Beständige Gruppe 7
a. Besuche von öffentlichen Orten 7
b. Besuche im Lager 7
8. Umsetzung des Schutzkonzepts (Bezeichnung verantwortlicher Personen) 7

Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept „Pfadilager“ der Pfadibewegung Schweiz basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit und Sportlager“. Diese Vorgaben wurden vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt.

Die Kinder- und Jugendverbände und deren Angebote, besonders die Lager, haben eine wichtige Bedeutung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Das vorliegende Konzept soll Pfadilager ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde von der Pfadibewegung Schweiz erarbeitet. Es dient als Vorlage für die Durchführung lokaler Pfadilager und kann von Abteilungen oder Kantonalverbänden/ Regionen ergänzt werden.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Vereine (Pfadiabteilungen) zuständig. Die Kontrolle obliegt den zuständigen Behörden.

Ausgangslage

- Gemäss den Vorgaben des Bundes (Stand 24.01.2022) sind Lager für Kinder und Jugendliche möglich. Für die Durchführung braucht es ein Schutzkonzept.
- Die jeweils aktuellen Vorgaben und Empfehlungen von PBS und BASPO für Ausbildungskurse sind auf der Webseite «Kurse und Corona» abgebildet. Auch Ausbildungskurse brauchen ein Schutzkonzept. Für Ausbildungskurse mit Übernachtungen kann dieses Lager-Schutzkonzept beigezogen werden, es muss aber aufgrund des Alters der Teilnehmenden situationsbezogen angepasst werden. Allfällige Vorgaben des Bundes für Aktivitäten mit Teilnehmenden über 16 Jahren müssen dabei besonders beachtet werden.
- Für die Durchführung von Pfadiaktivitäten ohne Übernachtung gilt ein separates Schutzkonzept.
- In allen Fällen ist zusätzlich das Beachten der im Lagerkanton gegebenen Regelungen nötig.

Grundsätze

Mit einer bewussten Umsetzung des Schutzkonzepts kann das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus im Pfadilager gesenkt werden. Jede einzelne Massnahme trägt zu sicheren Pfadilagern bei. In der Summe bedeuten die Massnahmen einen Beitrag der Pfadi hinsichtlich der Bekämpfung des Coronavirus. Alle Pfadis halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

Jede Abteilung setzt die generell geltenden Rahmenbedingungen in ihren Lagern konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt jeweils bei der Lagerleitung.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen vor und regelmässig während dem Pfadilager vollständig, wiederholend sowie klar **allen Beteiligten** (Leitende, Teilnehmende, Helfende, Erziehungsberechtigte sowie weitere Anspruchsgruppen innerhalb der Abteilung) **kommuniziert** werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.

Basierend auf den Vorgaben des Bundes gelten für alle Lager die folgenden **Grundregeln**:

1. Gültiger Corona-Test bei Lagerstart für alle, 2G-Zertifikatspflicht (geimpft, genesen) für Personen ab 16 Jahren
2. Symptomfrei ins Lager & Isolation bei Symptomen
3. Maskenpflicht in Innenräumen
4. Abstand halten zu/unter Leitenden
5. Hygieneregeln des BAG einhalten
6. Kontaktdaten erfassen (Rückverfolgung enger Kontakte)
7. Beständige Gruppe
8. Bezeichnung verantwortlicher Personen

Die Grundregeln und deren Umsetzung werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

1. Gültiger Corona-Test bei Lagerstart, 2G-Zertifikatspflicht (geimpft, genesen) für alle Personen ab 16 Jahren

a. Personen unter 16 Jahren

Alle Personen unter 16 Jahren lassen sich vor Aktivitäten mit Übernachtungen auf Corona testen. Der Test muss zu Lagerstart gültig sein (Gültigkeitsdauer Antigen-Schnelltest 24h, PCR-Test 72h). Nur Personen mit einem negativen Testresultat kommen mit ins Lager. Die Leitenden informieren die Eltern über die Testpflicht. Bei den Teilnehmenden sind die Eltern verantwortlich, dass der Test gemacht wird. Es kann sinnvoll sein, von den Eltern eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass ihr Kind getestet wurde/ wird. Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit kann es sinnvoll sein, Selbsttest in der Lagerapotheke zu haben. Wer beabsichtigt einen Selbsttest im Lager einzusetzen, muss das Einverständnis der jeweiligen Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

b. Personen ab 16 Jahren

Alle Teilnehmenden und alle Leitenden ab 16 Jahren müssen bei Aktivitäten mit Übernachtungen zu Aktivitätsbeginn über ein gültiges Impf- oder Genesungszertifikat (2G) verfügen. Die Leitenden sind verpflichtet, das Zertifikat von allen Personen ab 16 Jahren zu Beginn des Lagers zu überprüfen.
Zusätzlich zum Zertifikat lassen sich auch alle Personen ab 16 Jahren vor dem Lager testen. Der Test muss zu Lagerstart gültig sein (Gültigkeitsdauer Antigen-Schnelltest 24h, PCR-Test 72h). Nur Personen mit einem negativen Testresultat kommen mit ins Lager.

2. Symptomfrei ins Lager & Isolation bei Symptomen

a. Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Teilnehmende, Leitungs- und Begleitpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Pfadilager teilnehmen.. Wer in Quarantäne/Isolation ist, wartet die Frist von sich und den nahestehenden Kontaktpersonen ab, bevor er ins Lager nachreist.

b. Risikogruppen

Pfadi beruht auf freiwilliger Basis. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement basiert auf Eigenverantwortung. Besonders gefährdeten Menschen wird von einer Teilnahme an Pfadilagern abgeraten.

Eltern von Teilnehmenden, welche einer Risikogruppe angehören, entscheiden über die Teilnahme an Pfadiaktivitäten. Dies soll in Absprache mit ihrem betreuenden Kinder-/Hausarzt sowie dem betreuenden Leitungsteam hinsichtlich der Erarbeitung von individuellen Schutzmassnahmen erfolgen.

Leitende, welche der Risikogruppe (vgl. Webseite BAG) angehören, entscheiden selbständig über ihr Engagement im Leitungsteam und Teilnahme an Pfadilager.

c. Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager

Verdachtsfälle im Lager sind sehr ernst zu nehmen. Eine grobe Unterstützung bei der Einschätzung von Verdachtsfällen kann beispielsweise der „Coronavirus-Check“ des BAG darstellen. Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson (z.B. Küche) Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert und trägt eine Hygienemaske.
- Die Person wird rasch getestet. Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen.
- Die Person wird bis zum Vorliegen des Testergebnisses isoliert und trägt eine Hygienemaske. Isolation bedeutet, dass die Person alleine in einem dafür vorgesehenen Zelt oder Zimmer schläft und jederzeit Abstand zu anderen Personen hält (beispielsweise auch beim Essen). Ist eine Isolation nicht oder nur erschwert möglich, ist ein Verlassen des Lagers nach Hause zu diskutieren.
- Bei einem positiven Coronatest oder einer Quarantäneanordnung ist die Pfadihelpline (0800 22 36 39) unmittelbar zu kontaktieren. Das kantonale Krisenteam unterstützt die Lagerleitung bei Bedarf in der Elternkommunikation sowie beim Planen des weiteren Vorgehens. Bei Unsicherheiten stehen die kantonalen Krisenteams über die Pfadihelpline (0800 22 36 39) zur Verfügung.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/ die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Erziehungsberechtigten über die Situation.

3. Maskenpflicht in Innenräumen

In Innenräumen gilt grundsätzlich für alle Personen eine Maskenpflicht. In Situationen, in denen das Tragen einer Maske nicht möglich ist, kann diese für eine begrenzte Zeit abgelegt werden (z.B. beim Duschen, Schlafen oder Essen).

4. Abstand halten zu/unter Leitenden

Es gelten grundsätzlich die Abstandsregeln des BAG. Während Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen kann jedoch nicht immer sichergestellt werden, dass die Abstandsregeln unter Teilnehmenden und Leitungspersonen eingehalten werden. Daher gilt:

- Während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) ist Körperkontakt zwischen Leitenden und Kindern erlaubt, er wird jedoch auf ein Minimum reduziert.
- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend) ist der Abstand möglichst immer einzuhalten.

a. An- und Abreise zum Lagerort

Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) wird frühzeitig ein Gruppenbillet reserviert. Die publizierten Verhaltensregeln für den ÖV werden eingehalten. Allfällige Empfehlungen der Transportunternehmen bezüglich des Reisezeitpunkts werden berücksichtigt.

Das Tragen einer Hygienemaske ist im ÖV für alle Personen ab 12 Jahren obligatorisch. Bestenfalls wird das Tragen der Hygienemasken für alle Pfadigruppen gleich gehandhabt, also auch für jüngere Kinder durchgesetzt. Das Leitungsteam besorgt vor der Reise mit dem ÖV Hygienemasken für die ganze Gruppe und kontrolliert, dass die Lagerteilnehmenden und das Leitungsteam diese korrekt tragen (Mund / Nase / Kinn bedeckt). Verpflegung im ÖV wird nicht empfohlen.

b. Essen und Übernachtung

Der Abstand wird sowohl beim Essen als auch der Übernachtung eingehalten. Konkret heisst dies:

- Es wird grob eine zweite Liegestelle im Zelt und im Haus einberechnet. Je nach Gegebenheiten reicht es auch, dass die Betten auseinander platziert sind.
- Essen wird nur im Sitzen konsumiert.
- Fehlende Schlafplätze im Haus können auch durch Zelte kompensiert werden. Beim Essen und Schlafen werden die allfälligen Vorgaben der Vermieter beachtet.

5. Hygieneregeln des BAG einhalten

a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht jederzeit die Möglichkeit die Hände mit Wasser und biologisch abbaubarer Seife zu waschen.

b. Hygienematerial in der Lagerapotheke
Neben Wasser und Seife sind in der Lagerapotheke Desinfektionsmittel und Hygienemasken vorrätig. Diese werden beispielsweise bei Reisen mit dem ÖV oder der Isolation einer*s Teilnehmenden mit Symptomen verwendet. Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit sind auch Selbsttests in der Lagerapotheke sinnvoll.

c. Toiletten
Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang.

d. Reinigung
Die Toiletten, die Nasszellen, die Küche sowie Kontaktflächen werden täglich gründlich gereinigt.

e. Lüften
Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens jede Stunde 5-10 Minuten).

f. Verpflegung / Lagerküche
In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt.

Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird wenn möglich bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet.

Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und die Abstandsregeln zu achten. Die Mitglieder des Kochteams halten auch in der Küche die Abstandsregeln ein.

g. Vorgaben des Lagerhauses einhalten
Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte (vgl. z.B. Vorlage Schutzkonzept der Stiftung Pfadiheime Schweiz). Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und eingehalten. Der Vermietende kann dazu Auskunft geben.

6. Kontaktdaten und maximale Teilnehmendenzahl:

Es gibt keine Beschränkung der Teilnehmendenzahl. Anlässe ab 1000 Personen gelten gemäss dem Bund als Grossveranstaltungen und müssen besondere Regeln einhalten. Dieses Schutzkonzept gilt daher nicht für Grossanlässe.

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Präsenzliste der anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen (inkl. Begleitpersonen wie Köche*innen) sowie Besuchenden geführt. Diese Liste wird idealerweise in der MiData (db.scout.ch) geführt. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können.

7. Beständige Gruppe

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Untergruppen erleichtern bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantäne-Fälle.

a. Besuche von öffentlichen Orten

Das Lagerprogramm findet hauptsächlich auf dem Lagergelände und in der Natur statt. Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten an stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen.

Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

b. Besuche im Lager

Externe Besuche werden möglichst minimiert, entsprechend finden keine Besuchstage statt. Ein Besuch einer Betreuungsperson wie der*m Coach ist unter der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Es muss eine Präsenzliste aller anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) vorhanden sein.

8. Umsetzung des Schutzkonzepts (Bezeichnung verantwortlicher Personen)

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisator*innen von Pfadilagern. Die Verantwortung liegt entsprechend in der Regel bei den Abteilungen. Auf Anfrage muss das Schutzkonzept den zuständigen Behörden vorgewiesen werden. Ausnahmen stellen Aktivitäten anderer Ebenen dar (beispielsweise von Kantonalverbänden oder Regionen).

- Die Abteilungsleitungen bestimmen verantwortliche Personen, welche
- innerhalb ihrer Abteilung die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam stufen- und altersgerecht thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

Wichtig: Für jedes Lager muss <u>eine</u> Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Die Hauptlagerleitenden sind hinsichtlich einer stufengerechten Information der Teilnehmenden, Eltern und weiterer Anspruchsgruppen bemüht. Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die verantwortlichen Leitenden sollen deshalb nach Möglichkeit von den Coaches und weiteren Personen im Betreuungsnetzwerk unterstützt werden.

Das vorliegende Schutzkonzept „Pfadilager“ wird den Verantwortlichen auf Ebene Abteilung, Kantonalverband und Pfadibewegung Schweiz direkt per E-Mail zugestellt. Das Schutzkonzept erhalten insbesondere auch die Coaches der Abteilungen.

Die Abteilungsleitenden sorgen dafür, dass das Schutzkonzept innerhalb der Abteilung allen für Lager verantwortlichen Leitenden zugestellt wird. Weiter werden von den Abteilungsleitenden auch alle weiteren verantwortlichen Personen wie beispielsweise Elternräte, Materialverantwortliche, Pfadiheimverantwortliche oder Heimvereine mit dem Schutzkonzept bedient.

Zusätzlich wird das Schutzkonzept auf der Website der Pfadibewegung Schweiz (www.pbs.swiss) publiziert. Die Kantonalverbände werden aufgefordert, das Schutzkonzept auch auf ihren Internetauftritten zu publizieren. Das „Schutzkonzept Pfadilager“ besteht in drei Landessprachen (DE, FR, IT).